

Ansprechperson für die Gehaltsverrechnung der Präs/3:

Isabella Fink, Telefon 05574/ 4960-442

mailto: isabella.fink@bildung-vbg.gv.at

- Berücksichtigung bzw. Wegfall des Absetzbetrages für Alleinverdiener oder Alleinerzieher und Berücksichtigung des Familienbonus (Formular E30)
- Berücksichtigung der Pendlerpauschale (samt Fahrtkostenzuschuss)
- Berücksichtigung von Freibeträgen

- Anfragen zur monatlichen Bezugsabrechnung
- Gehaltsbestätigungen z.B. für Wochengeld, AMS, BVAEB, etc.
- Berechnung und Anweisung des Ergänzungsbetrages bei Vertragslehrerinnen nach Ende der Schutzfrist, bzw. des Wochengeldes (nur nach Vorlage der Endabrechnung der zuständigen Sozialversicherungsanstalt)

Links zu Formularen des Finanzamtes:

Antrag für Alleinverdiener oder Alleinerzieher:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

Familienbonus:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

Jahresausgleich (Arbeitnehmer-Veranlagung bzw. L1):

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

Pendlerpauschale:

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner>

Information für Vorarlberger Landeslehrer

Arbeitnehmerveranlagung:

Auch wenn auf Grund der Teilbeschäftigung keine Lohnsteuer bezahlt wird, ist eine Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt möglich, um eine eventuelle Lohnsteuerrückvergütung (Negativsteuer) zu erhalten.

Jahreslohnzettel:

Die Jahreslohnzettel für alle Lehrer werden vom Bundesrechenzentrum in Wien jährlich im Februar für das vergangene Jahr direkt an das Finanzamt übermittelt.

Es ist **KEIN** Lohnzettel beizulegen, wenn eine Lehrperson beim Finanzamt einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung (zur Geltendmachung von Sonderausgaben, Werbungskosten etc.) einbringt.

Alleinverdiener- /Alleinerzieherabsetzbetrag und Familienbonus Plus:

Alleinverdienerabsetzbetrag:

- Als AlleinverdienerInnen gelten folgende steuerpflichtige Arbeitnehmer mit einem oder mehreren Kindern:
 - a) EhepartnerInnen, welche mehr als sechs Monate verheiratet sind. Hierzu zählen auch eingetragene PartnerInnen und in Lebensgemeinschaft lebende Personen.
 - b) der/die PartnerIn darf nicht dauerhaft getrennt leben (gemeinsamer Wohnsitz) und
 - c) nicht mehr als € 6.000,00 jährlich verdienen.

Alleinerzieherabsetzbetrag:

- Dieser steht zu, wenn der/die ArbeitnehmerIn mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partner) lebt.

Familienbonus Plus:

Für Alleinverdiener und Alleinerzieher mit Kindern gibt es zusätzlich zum Absetzbetrag einen „Familienbonus Plus“.

Dieser kann von beiden Elternteilen zu 50% oder von einem Elternteil zu 100% beantragt werden. Der Familienbonus Plus ist, auch bei Geburt eines weiteren Kindes, mit dem Erklärungsformular E 30 zu beantragen <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>.

Für die Beantragung aller drei Steuerbegünstigungen (Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag und Familienbonus Plus) wird der Bezug der Familienbeihilfe vorausgesetzt!

Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen:

Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienbonus Plus (auch für einzelne Kinder) bzw. des Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrages weg, ist dies innerhalb eines Monats der Bildungsdirektion zu melden.

Pendlerpauschale:

Es wird zwischen dem kleinen und großen Pendlerpauschale unterschieden:

Das **kleine Pendlerpauschale** steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist (mind. 20 km)

Das **große Pendlerpauschale** steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar ist (mind. 2 km)

Beantragt werden kann die Pendlerpauschale mit dem Pendlerrechner.

Durch diese Erklärung kann der Dienstgeber die Pendlerpauschale und den Pendlereuro berücksichtigen sowie den Fahrtkostenzuschuss gewähren.

Einstellung der Pendlerpauschale:

Jegliche Änderung der Stammschule bzw. des Wohnungswechsels ist der Bildungsdirektion unaufgefordert mitzuteilen!

Auskünfte & Kontakt:

Isabella Fink

Telefon 05574/4960-442

isabella.fink@bildung-vbg.gv.at